

Kirchliches Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

2012

Bückeburg, 20. Dezember 2012

Nr. 4

Inhalt:

I.	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	
1.	Verordnung zur Jahresrechnung und Entlastung des Landeskirchenamtes (VO-JahresRg) vom 19. Oktober 2012	58
2.	Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 vom 16. November 2012	59
3.	Beschluss über die Landeskirchensteuer für die Gemeindemitglieder der Ev.-Luth. Landeskirche, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, für das Haushaltsjahr 2013 vom 16. November 2012	61
4.	Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes vom 04. September 2012	62
II.	Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	
1.	Gestellungsvertrag mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen vom 29. Juni 2012	64
III.	Mitteilungen	
1.	Rundverfügungen des Landeskirchenamtes	71
2.	Mitteilungen des Landeskirchenamtes	71
3.	Personalien	71

I. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

1. Verordnung zur Jahresrechnung und Entlastung des Landeskirchenamtes (VO-JahresRg)

Gemäß Artikel 54 Absatz 1 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe und auf der Basis des Konföderierten Haushaltsrechtes der ev. Kirchen in Niedersachsen (Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen (Haushaltsgesetz – HhG) in der Fassung vom 22. Mai 1984 und der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) vom 03. Februar 1982) erlässt der Landeskirchenrat zur Klarstellung des Verfahrens der Feststellung der Jahresrechnung der Landeskirchenkasse der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landeskirche) und zur Entlastung des Landeskirchenamtes folgende Verordnung:

§ 1

Abschluss der Bücher und Aufstellung der Jahresrechnung (§ 10 HhG, § 57 KonfHO)

- (1) Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Sie sollen spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres geschlossen werden. Nach diesem Zeitpunkt sollen in der Regel nur noch kassenunwirksame Buchungen vorgenommen werden.
- (2) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist alsbald die Jahresrechnung aufzustellen, dieses soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres erfolgen.

§ 2

Feststellung der Jahresrechnung

- (1) Die Jahresrechnung der Landeskirchenkasse wird bis Ende April des nachfolgenden Kalenderjahres durch das Landeskirchenamt nach den Grundsätzen des konföderierten Haushaltsrechtes sowie den allgemein gültigen haushaltsrechtlichen Aufstellungsregeln aufgestellt. Dazu gehören Vorschläge über Rücklagenbildungen, die Verwendung eines Überschusses bzw. den Ausgleich eines Defizits.
- (2) Das Landeskirchenamt legt dem Finanzausschuss der Landessynode die vorläufige Jahresrechnung zur Beratung und einer Beschlussempfehlung für den Landeskirchenrat vor.
- (3) Danach legt das Landeskirchenamt die vorläufige Jahresrechnung mit dem Votum des Finanzausschusses dem Landeskirchenrat zur Feststellung vor.
- (4) Der Landeskirchenrat kann Änderungen in der vorläufigen Jahresrechnung und insbesondere in der Ergebnisverwendung beschließen.
- (5) Der Landeskirchenrat stellt die Jahresrechnung fest.

§ 3

Prüfung der Jahresrechnung

Unmittelbar nach Feststellung der Jahresrechnung durch den Landeskirchenrat wird diese an den mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfer zur Prüfung zugeleitet.

§ 4 **Entlastung des Landeskirchenamtes**

- (1) Ergibt die Rechnungsprüfung keine Beanstandungen oder sind solche durch das Landeskirchenamt ausgeräumt, so ist das Prüfungsverfahren durch Erteilung der Entlastung abzuschließen. Maßgebend für die Entscheidung der Entlastung ist die Bescheinigung im Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe.
- (2) Die Entlastung erfolgt durch die Landessynode der Landeskirche, in der Regel in der Herbstsynode des Jahres, die auf das Ende des Haushaltsjahres unmittelbar folgt. In diesem Zusammenhang wird die Landessynode über das Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres und den Bericht der Rechnungsprüfung vom Landeskirchenamt umfassend informiert.
- (3) Die Entlastung ist dem Landeskirchenamt als der Stelle, die für die Ausführung des Haushaltsplanes und für die Kassen- und Rechnungsführung zuständig ist, zu erteilen.

§ 5 **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bückeburg, 19. Oktober 2012

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

2. Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 vom 16. November 2012

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2013 und 2014 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde. Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der

ländereinheitlichen Erlasse vom 23. Oktober 2012 (Az.: S 2447-8-33, BStBl. I 2012, S. 1083) und vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2007, S. 76 f.) hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden. Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die auf ermäßigt zu steuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

Bückerburg, 16. November 2012

Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

**3. Beschluss über die Landeskirchensteuer
für die Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe,
die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt
haben, für das Haushaltsjahr 2013 vom 16. November 2012**

§ 1

- (1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den Evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) vom 14. Juli 1972 (KABl. S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 06. Oktober 1999 (KABl. S. 210), werden für die Kirchengemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Steuerjahr 2013 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der
- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz
 - b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 KiStO ev. wird für die Kirchengemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Steuerjahr 2013 das besondere Kirchgeld nach § 10 KiStO ev. nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:	besonderes Kirchgeld:
1	30.000 - 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 - 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 - 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 - 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 - 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 - 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 - 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 - 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 - 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 - 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 - 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 - 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bückerburg, 16. November 2012

Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

4. **Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes vom 02. Juni 2012**

Gemäß Artikel 49 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 13. November 2010 gibt sich das Landeskirchenamt folgende Geschäftsordnung:

1. Gliederung

Das Landeskirchenamt wird in zwei Abteilungen gegliedert. Die Abteilung 1 "Recht und Verwaltung" wird vom Präsidenten, die Abteilung 2 "Geistliche Leitung" vom Landesbischof geleitet.

Die Abteilung 1 unterteilt sich in zwei Referate; das Referat 1 "Rechtliche Grundsatzfragen" unter der Leitung des Präsidenten und das Referat 2 "Büroleitung und Planung" unter Leitung des Büroleitenden Beamten.

Die Abteilung 2 unterteilt sich in zwei Referate; Referat 1 unter der Leitung des Landesbischofs; Referat 2 unter der Leitung des Theologischen Referenten.

Den Abteilungen und Referaten werden die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen sowie sonstige Mitarbeitende zugeordnet. Den Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen sind sachlich abgegrenzte Aufgabengebiete entsprechend den jeweiligen Beschreibungen im Organisationsplan des Landeskirchenamtes vom 23. März 2012 übertragen, die sie nach Weisung bearbeiten. Sie sind für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Vorgänge verantwortlich und bereiten sie unterschriftsreif vor, soweit sie nicht selbst zeichnungsberechtigt sind.

2. Zuständigkeiten

Die Aufteilung der Zuständigkeiten der einzelnen Abteilungen und Referate ergibt sich aus dem Organisationsplan des Landeskirchenamtes vom 23. März 2012, für den Präsidenten zusätzlich aus der Aufgabenbeschreibung vom 11. Juni 2012. Innerhalb der Abteilungen und Referate können die Zuständigkeiten nach Absprache im Einzelfall geändert werden.

In Angelegenheiten des täglichen Geschäfts vertreten sich die Abteilungsleiter und die Referenten in den jeweiligen Abteilungen gegenseitig, im Einzelfall vertritt der Landesbischof den Präsidenten in dessen Angelegenheiten. Bei länger andauernder Abwesenheit des Landesbischofs bzw. des Präsidenten werden diese jeweils durch ihre gewählten Vertreter vertreten; wann die Vertretung notwendig wird, wird von Fall zu Fall bestimmt.

Die Vertretungsregelungen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie der sonstigen Mitarbeitenden ergeben sich aus einem Dienstverteilungsplan.

3. Geschäftsgang

Die eingehende Post wird in der Regel zunächst vom Büroleitenden Beamten abgezeichnet, dann dem Präsidenten, dem Landesbischof und dem Theologischen Referenten vorgelegt. Die weitere Bearbeitung soll dabei jeweils bereits vermerkt werden.

Die Abteilungsleiter sowie die Referenten sind für ausgehende Post aus ihrem Zuständigkeitsbereich allein zeichnungsberechtigt, soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben ist bzw. vorgegeben wurde oder von der Sache her angezeigt ist.

Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen sowie sonstige Mitarbeitende sind zeichnungsbefugt, wenn ihnen die Zeichnungsbefugnis besonders übertragen worden ist. Der Umfang der Zeichnungsbefugnis ist schriftlich festzulegen.

Die Abteilungsleiter zeichnen ohne Zeichnungszusatz, alle anderen Mitarbeitenden mit dem Zeichnungszusatz "Im Auftrage". Der Vertreter des Abteilungsleiters zeichnet in Vertretung bzw. „i. V.“.

Sind ein Abteilungsleiter oder einer der Referenten der Ansicht, dass ein von ihm bearbeiteter Vorgang auch von Bedeutung für die andere Abteilung oder das andere Referat ist, gibt er den Vorgang zur Mitzeichnung bzw. vor Abgang zur Kenntnis, bevor dieser zu den Akten genommen wird.

4. Angelegenheiten des Kollegiums Landeskirchenamt

Das Kollegium entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm nach der Verfassung oder anderen Kirchengesetzen zugewiesen sind. Im Übrigen bestimmen die Abteilungsleiter je für ihren Zuständigkeitsbereich, welche Angelegenheiten im Kollegium beraten oder entschieden werden sollen. Auf Wunsch eines Abteilungsleiters kann auch eine Angelegenheit, die nicht in seine Zuständigkeit fällt, dem Kollegium vorgelegt werden.

5. Sitzungen des Kollegiums

Zu den Sitzungen des Kollegiums lädt der Präsident nach vorheriger Terminabsprache mit dem Landesbischof und den Referenten ein. Der Präsident leitet die Sitzung nach einer abgestimmten Tagesordnung.

Die Referenten sowie der ständige Vertreter des Büroleitenden Beamten nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Für bestimmte Aufgabenfelder soll der zuständige Mitarbeitende zu den Beratungen des Kollegiums hinzugezogen werden. Der Büroleitende Beamte führt das Protokoll. Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn der Präsident und der Landesbischof anwesend sind.

Die Beschlüsse werden möglichst einstimmig gefasst. Kommt eine Einstimmigkeit nicht zustande oder kommt es zu einer Stimmenthaltung, kann ein stimmberechtigtes Mitglied die betreffende Angelegenheit dem Landeskirchenrat zur Entscheidung vorlegen.

6. Ausfertigung der Kollegialentscheidungen

Entscheidungen des Landeskirchenamtes, durch die Rechte und Pflichten für die Landeskirche begründet werden, werden unter Bedrückung des Siegels des Landeskirchenamtes grundsätzlich vom Präsidenten unterzeichnet.

7. Angelegenheiten des Landeskirchenrates und der Landessynode

Das Landeskirchenamt wird in Angelegenheiten des Landeskirchenrates auf Anordnung von dessen Vorsitzendem und in Angelegenheiten der Landessynode auf Anordnung von dessen Präsidenten tätig.

8. Kassengeschäfte

Für den Ablauf der Kassengeschäfte besteht eine gesonderte Ordnung.

Bückeburg, 04. September 2012

Sebastian H. Geisler
Präsident des Landeskirchenamtes

II. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

1. Gestellungsvertrag mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen

Hannover, den 29. Juni 2012

Nachstehend geben wir die Neufassung des Gestellungsvertrages mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen vom 29. Juni 2012 bekannt.

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

**Gestellungsvertrag mit den evangelischen Landeskirchen
in Niedersachsen über die Abstellung
katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht
an den öffentlichen Schulen**

Zwischen

**dem Land Niedersachsen
- vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Niedersächsischen Kultusminister -**

und

**der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
der Evangelisch-reformierten Kirche,
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe**

**- jeweils vertreten durch den Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen -**

wird in dem Bestreben, die regelmäßige Erteilung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen nach den in Artikel 5 Abs. 1 des Vertrages des Landes Niedersachsen mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955 (Loccumer Vertrag) festgestellten Grundsätzen sicherzustellen, Folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Vertragsschließenden gehen davon aus, dass es verfassungs- und schulrechtlich die Aufgabe des Landes ist, die Erteilung eines regelmäßigen Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen zu gewährleisten, und dass diese Aufgabe im Allgemeinen durch im Landesdienst stehende, für den Religionsunterricht ausgebildete Lehrkräfte erfüllt werden soll.
- (2) Zur Behebung des Mangels an Lehrkräften für den Religionsunterricht werden die Kirchen das Land nach Möglichkeit unterstützen, geeignete Lehrkräfte zu gewinnen, und sich bemühen, für die allgemein bildenden öffentlichen Schulen auf Ansuchen der Niedersächsischen Landesschulbehörde und für die berufsbildenden öffentlichen Schulen auf Ansuchen der Schulen kirchliche Amtsträger zur Verfügung zu stellen, die nach ihrer kirchlichen Ausbildung geeignet sind, den Religionsunterricht an diesen Schularten zu erteilen (katechetische Lehrkräfte).
- (3) Die Beschäftigung von Geistlichen, Katecheten und sonstigen Lehrpersonen für das Fach Religion im Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis des Landes wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 2

Katechetische Lehrkräfte

- (1) Als katechetische Lehrkräfte kommen in Betracht
 1. für den Religionsunterricht an Gymnasien einschl. Abendgymnasien und Kollegs, an gymnasialen Oberstufen von Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen sowie Oberschulen, am Gymnasialzweig der Kooperativen Gesamtschule oder der Oberschule und an den Beruflichen Gymnasien
 - a) Pfarrerinnen und Pfarrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung,

- b) sonstige kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem durch Hochschulprüfung oder erster theologischer Prüfung abgeschlossenen theologischen Hochschulstudium,
2. für den Religionsunterricht an Berufsbildenden Schulen (ohne Berufliche Gymnasien) die unter Nummer 1 genannten Personen sowie Diakoninnen und Diakone, wenn sie eine entsprechende Qualifikation zur Erteilung von Religionsunterricht erworben und die Kirchenbehörde entweder nach einem Abschlusskolloquium im Beisein einer Vertreterin oder eines Vertreters des Kultusministeriums oder im Einverständnis mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde ihre Eignung für den Religionsunterricht festgestellt hat,
 3. für den Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Real-, und Förderschulen sowie Oberschulen (ohne gymnasiale Oberstufe bzw. ohne den Gymnasialzweig der Oberschule), Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen (ohne gymnasiale Oberstufe bzw. ohne den Gymnasialzweig der Kooperativen Gesamtschule)
 - a) die unter Nr. 1 und 2 genannten Personen,
 - b) in Ausnahmefällen Diakoninnen und Diakone, die nicht unter Nr. 2 fallen, wenn die Kirchenbehörde ihre Eignung für den Religionsunterricht an der betreffenden Schulart bestätigt hat.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsvertrages zum Gestellungsvertrag bereits beschäftigten kirchlichen Lehrkräfte können weiterbeschäftigt werden, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen. Die Kirchenbehörde, die Niedersächsische Landesschulbehörde oder die berufsbildenden Schulen können die Weiterbeschäftigung vom erfolgreichen Besuch eines Fortbildungskurses abhängig machen.

§ 3 Gestellung

- (1) Die Kirchen stellen die katechetischen Lehrkräfte aufgrund dieses Gestellungsvertrages gegen ein Gestellungsgeld (§ 5) zur Verfügung.
- (2) Die Niedersächsische Landesschulbehörde oder die berufsbildende Schule teilt den zuständigen Kirchenbehörden rechtzeitig den durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte nicht gedeckten Unterrichtsbedarf mit. Auch die Kirchenbehörden unterrichten die Niedersächsische Landesschulbehörde oder die berufsbildende Schule, wenn nach ihren Feststellungen Religionsunterricht nicht planmäßig erteilt wird.
- (3) Die Kirchenbehörden benennen der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule die für die Erteilung des Religionsunterrichts vorgesehenen katechetischen Lehrkräfte im Einzelfall unter Beifügung eines Personalbogens (nach Muster der Anlage 1).
- (4) Die von den Kirchenbehörden benannten katechetischen Lehrkräfte erhalten von der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule einen Unterrichtsauftrag (nach Muster der Anlage 2), in dem – im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden – insbesondere die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden und die Dauer der Beauftragung festgelegt werden. Den Kirchenbehörden wird eine Durchschrift des Unterrichtsauftrages übersandt. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, die mindestens 12 Unterrichtsstunden wöchentlich erteilen, wird der Unterrichtsauftrag ohne Bindung an eine Einsatzschule für die Dauer von 3 Jahren erteilt. Die Möglichkeit der Kündigung vor Ablauf der 3 Jahre besteht, wenn der Religionsunterricht unmittelbar nach Beendigung des gekündigten Unterrichtsauftrages in vollem Umfang durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte erteilt werden kann. § 6 Nr. 2 gilt entsprechend. Bei nachgewiesenem Bedarf kann der Unterrichtsauftrag verlängert werden.
- (5) Die Schulleitungen nehmen bei der Festlegung des Stundenplanes Rücksicht auf die berechtigten Wünsche, die sich aus dem kirchlichen Dienstverhältnis ergeben, wenn die katechetischen Lehrkräfte nicht ausschließlich im Schuldienst tätig sind.

- (6) Bei einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung der katechetischen Lehrkräfte werden die Kirchenbehörden im Benehmen mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule für eine angemessene Vertretung Sorge tragen. Die Verpflichtung, eine Vertretung zu stellen, entfällt, wenn die katechetischen Lehrkräfte im Einvernehmen zwischen den Kirchenbehörden und der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder den berufsbildenden Schulen an Fortbildungs- oder sonstigen Maßnahmen, die im Interesse des Landes liegen, teilnehmen oder mitwirken.

§ 4

Rechtsstellung der katechetischen Lehrkräfte

- (1) Die katechetischen Lehrkräfte treten in kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Lande Niedersachsen. Die Dienstverhältnisse zwischen den kirchlichen Anstellungsträgern und den katechetischen Lehrkräften bleiben unberührt. Sie erteilen den Religionsunterricht im Rahmen des kirchlichen Arbeitsverhältnisses oder im Rahmen des kirchlichen Dienstauftrages innerhalb ihres bestehenden kirchengesetzlich geregelten Dienstverhältnisses. In begründeten Ausnahmefällen können katechetische Lehrkräfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 über den dienstlichen kirchlichen Auftrag hinaus, mit der Erteilung von Religionsunterricht von der Kirche beauftragt werden.
- (2) Die katechetischen Lehrkräfte unterstehen der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen der Schulleitungen nach den allgemeinen Bestimmungen. Die Teilnahme an Konferenzen und an Prüfungen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen, die in den einzelnen Schularten gelten.
- (3) Die katechetischen Lehrkräfte erhalten Urlaub nach den allgemeinen Bestimmungen für Lehrkräfte. Der Urlaub gilt als durch die Ferien abgegolten. § 5 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 5

Gestellungsgeld

- (1) Die Kirchen erhalten für die Gestellung der katechetischen Lehrkräfte ein monatliches Gestellungsgeld wie folgt:
1. Für Pfarrerrinnen und Pfarrer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) in einem kirchengesetzlich geregelten Dienstverhältnis, die an den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Schulen beschäftigt werden, erstattet das Land den Kirchen entsprechend ihrem von der Kirche erteilten Dienstauftrag nach Umfang der Beschäftigung als katechetische Lehrkraft die nach kirchlichem Recht zustehenden anteiligen jährlichen Bruttodienstbezüge, jedoch höchstens die Dienstbezüge einer Studienrätin oder eines Studienrates im Endgrundgehalt der BesGr. A 13 der Bundesbesoldungsordnung.
- Zusätzlich zu diesen Dienstbezügen erstattet das Land Niedersachsen den Kirchen gemessen an dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang einen Beitrag zu den Vorsorgungslasten sowie der sonstigen Kosten in Höhe von 28 %.
2. Für alle nicht unter Nummer 1 fallenden katechetischen Lehrkräfte erhalten die Kirchen das jährliche Bruttoentgelt, das diesen katechetischen Lehrkräften nach den kirchlichen Bestimmungen zusteht, höchstens jedoch in Höhe des Bruttoentgelts, das vergleichbaren tariflich beschäftigten Lehrkräften im Landesdienst zustehen würde. Bei der Berechnung des Gestellungsgeldes ist die Stufenzuordnung nach den jeweiligen kirchlichen Bestimmungen zugrunde zulegen. Für Lehrkräfte, die nicht mit der vollen Regelstundenzahl beschäftigt werden, wird das monatliche Bruttoentgelt anteilmäßig nach dem Verhältnis der Zahl der erteilten Stunden zu der Zahl der verbindlichen Unterrichtsstunden gewährt.
- Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Altersversorgung, Sozialversicherung, Unfallfürsorge, Unfallversicherung, vermögenswirksame Leistungen sowie der sonstigen Kosten erhalten die Kirchen ferner 28 v. H. des zu zahlenden Betrages.
- Für entgeltgeringfügig beschäftigte katechetische Lehrkräfte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches IV erhalten die Kirchen einen Pauschalbetrag in Höhe von 28 v. H. des zu erstattenden Betrages. Bei diesem Erstattungssatz ist der Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur

Rentenversicherung in Höhe von 15 v. H. und jener zur Krankenversicherung in Höhe von 13 v. H. berücksichtigt worden.

Für die Zusatzversorgung wird der Anteil des Landes für die VBL in Höhe von 6,45 v. H. berücksichtigt.

Beim Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sind dabei die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsvertrages geltenden Beitragssätze für die einzelnen Sozialversicherungszweige zugrunde zu legen. Gleiches gilt für den Anteil des Landes zur Zusatzversorgung.

Steigen oder sinken die Arbeitgeberanteile insgesamt um mindestens 1 v. H., so kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Pauschalbeträge auch ohne förmliche Änderung des Vertragstextes entsprechend angepasst werden.

3. Für katechetische Lehrkräfte, die mit Einverständnis der Kirche über ihren kirchlichen dienstlichen Auftrag oder ihr kirchliches Beschäftigungsverhältnis hinaus Religionsunterricht erteilen, erstattet das Land Niedersachsen den Kirchen die Vergütung, die entsprechenden nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräften im Landesdienst in der jeweiligen Schulform nach den jeweils gültigen Bestimmungen für die nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte zustehen würde.
- (2) Besteht der Anspruch auf das Gestellungsgeld nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Gestellungsgeldes gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
 - (3) Wird eine katechetische Lehrkraft vorübergehend – z. B. bei Erkrankung – durch eine entsprechende katechetische Lehrkraft vertreten, so ändert sich das Gestellungsgeld dadurch nicht.
 - (4) Wird bei Erkrankung einer katechetischen Lehrkraft eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht gestellt, so wird das Gestellungsgeld
 1. für Pfarrerinnen und Pfarrer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und für die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehenden katechetischen Lehrkräfte – wenn sie mit den vollen verbindlichen Unterrichtsstunden (Regelstunden) der entsprechenden beamteten Lehrkräfte des Landes im Schuldienst beschäftigt werden – für die Dauer von drei Monaten,
 2. in den übrigen Fällen nur für die Dauer von sechs Wochen weitergezahlt, jedoch nicht über die Beendigung des Unterrichtsauftrages hinaus.Dies gilt auch für eine Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Landes über die Inanspruchnahme von Ferienzeiten für Kur- oder Sanatoriumsaufenthalte von Lehrkräften Anwendung.
- Für Pfarrerinnen und Pfarrer oder die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehenden katechetischen Lehrkräfte wird – wenn sie mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit an öffentlichen Schulen im Rahmen des Gestellungsvertrages Religionsunterricht erteilen – das Gestellungsgeld auch weitergezahlt bei Gewährung von Sonderurlaub zur Durchführung einer verordneten Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur; § 9 b der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung gilt entsprechend. Im Übrigen findet Satz 3 Anwendung.
- (5) Wird für die Zeit der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) ein Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gezahlt, so werden die entsprechenden Aufwendungen für die Dauer der Beschäftigungsverbote gemäß § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des MuSchG auf Antrag im Rahmen des Gestellungsgeldes erstattet. Diese Regelung gilt nur für katechetische Lehrkräfte, die ausschließlich zur Erteilung von Religionsunterricht im Rahmen des Gestellungsvertrages beschäftigt werden.
 - (6) Für Urlaub, der ausnahmsweise außerhalb der Schulferien genommen wird, entfällt die Zahlung des Gestellungsgeldes, soweit keine Vertretung gestellt wird.

(7) Gestellungsgeld wird fortgezahlt bei der Teilnahme von katechetischen Lehrkräften an Fortbildungs- und sonstigen Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 6 und bei der Gewährung von Sonderurlaub nach der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung, wenn hiernach eine Weitergewährung der Bezüge vorgesehen ist sowie für die Teilnahme

1. an Sitzungen der Verfassungsorgane oder Verwaltungsgremien der Kirchen, wenn die katechetische Lehrkraft dem Verfassungsorgan oder Gremium angehört,
2. an Tagungen der Kirchen, wenn die katechetische Lehrkraft auf Anforderung der Kirchenleitung als Mitglied einer Delegation oder eines Verwaltungsgremiums der Kirche teilnimmt,
3. an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages.

Dies gilt auch in Fällen, in denen Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die Dauer einer Arbeitsbefreiung gemäß § 29 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder unter Berücksichtigung der ergänzenden kirchlichen Bestimmungen haben.

(8) Die von der Niedersächsische Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule beauftragte Stelle veranlasst die Zahlung des Gestellungsgeldes für den laufenden Monat an die von den Kirchen angegebenen Kassen. Die Zahlung des Gestellungsgeldes kann – nach Vereinbarung zwischen der Niedersächsische Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule und der Kirchenbehörde – auch viertel- oder halbjährlich erfolgen. Bei dieser Zahlungsweise kann den Kirchen zu Beginn des Zahlungszeitraumes ein Abschlag in Höhe von 50 v. H. des voraussichtlich zu erwartenden Gestellungsgeldes gewährt werden. Kommt es bei der Abrechnung des Gestellungsgeldes zu Überzahlungen, sind die Kirchen verpflichtet, das Gestellungsgeld insoweit zu erstatten. Das Land Niedersachsen ist verpflichtet, das auf Unterrichtsaufträgen beruhende und im Einzelfall von den Kirchen nicht angeforderte Gestellungsgeld nachträglich zu gewähren. Die Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf die Verzinsung solcher Ansprüche. Die Kirchenbehörden teilen der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule die für die Erstattung des Gestellungsgeldes im Einzelfall notwendigen Angaben mit und übersenden diesen regelmäßig eine spezifizierte Nachweisung über das zu erstattende Gestellungsgeld.

(9) Reisekosten, Fahrkosten und Wegstreckenentschädigung erstattet das Land den katechetischen Lehrkräften unmittelbar nach den für seine Lehrkräfte geltenden Bestimmungen.

(10) Die Abführung etwaiger Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge obliegt den Kirchen.

§ 6 Unterrichtsauftrag

Der Unterrichtsauftrag (§ 3 Abs. 4) endet

1. mit Ablauf der Zeit, für die er erteilt ist; er kann von der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde verkürzt oder verlängert werden,
2. durch Kündigung seitens der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule oder der Kirchenbehörde, wenn er unbefristet erteilt ist; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Schuljahres,
3. durch Widerruf seitens der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde und nach Anhörung der Lehrkraft, wenn sich aus der Person der Lehrkraft, ihrem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten oder aus ihrer Unterrichtstätigkeit schwerwiegende Bedenken gegen eine weitere Verwendung ergeben,
4. mit Ablauf dieses Gestellungsvertrages.
5. bei begründetem kirchlichem Bedarf auf Veranlassung der Niedersächsischen

Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule. Während des laufenden Schuljahres hat die Kirchenbehörde für die Gestellung einer entsprechenden Ersatzkraft Sorge zu tragen.

§ 7
Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsschließenden werden etwa auftauchende Schwierigkeiten in der Durchführung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beheben und notwendige Vertragsänderungen auch ohne vorherige Kündigung vereinbaren.
- (2) Dieser Vertrag tritt am 01.08.2012 in Kraft und ersetzt den bisherigen Gestellungsvertrag vom 1. August 1967 in der Fassung, die dieser durch die Änderungsverträge vom 28./29.09.1977, vom 25.08./21.12.1987, vom 22./27.12.1993 und vom 15./23.04.2002 erlangt hat. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ende des Schuljahres gekündigt wird.

Hannover, den 29. Juni 2012

**Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Kultusminister**

(L.S.) Dr. Althusmann

Hannover, den 29. Juni 2012

**Für den Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Der Vorsitzende des Rates

Die Leiterin der Geschäftsstelle

(L.S.) Meister Radtke

Anlage 1

(zu § 3 Abs. 3 des Vertrages)

- Muster für Personalbogen -

Personalbogen

I. Personalangaben

Name: Vorname:

Geburtstag: Geburtsort:

Kirchliche Amts- oder Dienstbezeichnung:

Kirchliche Dienststelle:

Wohnort: Straße:

II. Berufsausbildung (einschließlich Studium und kirchliche Ausbildung)

Art der Ausbildung Abgelegte Prüfungen

.....

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 4 des Vertrages)
- Muster für Unterrichtsauftrag -

....., den
Niedersächsische Landesschulbehörde /
berufsbildende Schule

Herrn/Frau

.....
.....
.....

Betr.: Erteilung von Religionsunterricht

Im Einvernehmen mit
(Kirchenbehörde)
beauftragte ich Sie hiermit, mit Wirkung vom bis auf weiteres/bis zum
..... wöchentlich Stunden evangelischen Religionsunterricht an
..... in zu erteilen.
(Schule)

Im Rahmen dieser Tätigkeit unterstehen Sie der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Für den Unterrichtsauftrag gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gestellungsvertrages vom

III. Mitteilungen

1. Rundverfügungen des Landeskirchenamtes

Rundverfügung Nr. 4/2012 vom 16.07.2012	Abrechnung der Pfarr- und Küstereikasse
Rundverfügung Nr. 5/2012 vom 18.12.2012	Urlaubsanspruch nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom März 2012

2. Mitteilungen des Landeskirchenamtes

Mitteilung Nr. 1/2012 vom 15.10.2012	MEWIS NT
Mitteilung Nr. 2/2012 vom 18.10.2012	AGENDE „Berufung-Einführung-Verabschiedung“

3. Personalien

Herrn Pastor Andreas Hecht ist mit Wirkung vom 1. September 2012 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heuerßen übertragen worden.

Frau Simone Hutter-Meier ist zum 1. Oktober 2012 als Verwaltungsangestellte in den Dienst des Landeskirchenamtes getreten.

Herausgegeben von der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
Verantwortlich für die Schriftführung: Landeskirchenamt Bückeberg, Herderstr. 27, 31675 Bückeberg